



Deutscher Tipp-Kick®-Verband

Satzung

Version: 2026_1

Diese „Satzung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Satzung“ genannt) wurde auf dem Bundestag vom 3. Juli 2022 als Neufassung erstmalig beschlossen. Spätere Änderungen werden stets gültig mit Beschluss des außerordentlichen oder regulären Bundestages. Diese derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des außerordentlichen Bundestages vom 24. März 2026.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma TIPP-KICK GmbH.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck und Ziel	1
§ 3	Grundsätze	2
§ 4	Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge	2
§ 5	Datenschutz- und Digitalisierungsregelungen	4
§ 6	Organe, Verbandsordnungen und Gliederung	5
§ 7	Regionalversammlungen	6
§ 8	Verbandsausschuss	8
§ 9	Präsidium	10
§ 10	Bundestag	12
§ 11	Vermögen	14
§ 12	Beurkundung und Inkrafttreten von Beschlüssen, Protokollen	15
§ 13	Satzungsänderungen	15
§ 14	Verbandshaftung	16
§ 15	Verbandsauflösung	16
§ 16	Inkrafttreten	17

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen „Deutscher Tipp-Kick®-Verband“ (abgekürzt: „DTKV“). ² Der DTKV ist ein nicht eingetragener Verein.
- (2) ¹ Der DTKV hat seinen Satzungs- und Verwaltungssitz in Hildesheim.
- (3) ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) ¹ Zweck des DTKV ist die Förderung des Tischfußballsports in Form des Tipp-Kick®-Sports.
- (2) ¹ Dieser Satzungszweck soll durch die Förderung von Begegnungen gleichgesinnter Personen im Rahmen sportlicher Leistungsvergleiche sowie Festigung dieser Beziehungen erreicht werden. ² Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aktive Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen Jugend- und Nachwuchsarbeit im Tipp-Kick®-Sport.
 - Gewährleistung eines regelmäßig und geordnet durchgeführten Spielbetriebs.
 - Vergabe eines Meisterschafts- und Pokal-Play-Off-Turniers für Mannschaften sowie einer Deutschen Einzelmeisterschaft (DEM) und auch eine Einzelmeisterschaft für die Sektionen Nord (NDEM), Ost (ODEM), Süd (SDEM) und West (WDEM) pro Kalenderjahr. Ferner vergibt der DTKV regionale Meisterschaften.
 - Durchführung von Regionalversammlungen und dem DTKV-Bundestag.
 - Bereitstellung von allgemeinen Informationen, Berichterstattung über aktuelle Ereignisse und Ergebnisse sowie Werbung von neuen Mitgliedern über die Kommunikationsmedien des Verbandes.
- (3) ¹ Der DTKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ² Mittel des DTKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³ Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des DTKV. ⁴ Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DTKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums (§ 9 „Satzung“), des Verbandsausschusses (§ 7 „Satzung“) und der Kassenprüfer und der Auslandsbeauftragte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ² Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt ist. ³ Bei einem unterjährigen Rücktritt von einem Amt entfällt die Aufwandsentschädigung. ⁴ Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage

eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) ¹ Der DTKV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
- (2) ¹ Der DTKV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und doping-freien Sport ein.
- (3) ¹ Der DTKV ist parteipolitisch neutral. ² Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) ¹ Der DTKV bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
- (5) ¹ Der DTKV tritt für die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen am Leben in der Gesellschaft und insbesondere im Sport ein.
- (6) ¹ Der DTKV behandelt alle Tipp-Kick-Spieler gleich ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Behinderung, Abstammung, Sprache, Heimat, ethnische Herkunft, Glauben, Religion oder Weltanschauung.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹ Der DTKV besteht aus Vereinen, Einzelmitgliedern, Vereinslosen und Ehrenmitgliedern. ² Die Vereine müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. ³ Ausländische Vereine können beim Bundestag eine Mitgliedschaft ausschließlich zum Zwecke des Spielbetriebes beantragen, wenn gewährleistet ist, dass dieser Spielbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird. ⁴ In der Bundesrepublik Deutschland lebende „Einzelmitglieder“ oder „Vereinslose“ sind Mitglieder der Sektion, in der sie ihren privaten Hauptwohnsitz haben. ⁵ Im Ausland lebende „Einzelmitglieder“ oder „Vereinslose“ sind Mitglieder der Sektion, die ihrem Wohnsitz geographisch am nächsten ist.
- (2) ¹ Vereine beantragen die Mitgliedschaft beim Mitgliederbetreuer unter namentlicher Nennung ihrer Vereinsmitglieder. ² Ein am Spielbetrieb teilnehmender Verein muss aus mindestens drei Vereinsmitgliedern bestehen. ³ Ein nicht am Spielbetrieb teilnehmender Verein muss aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern bestehen. ⁴ Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Mitgliederbetreuer. ⁵ Gegen die Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. ⁶ Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.

- (3) ¹ Jede natürliche Person kann die Einzelmitgliedschaft erwerben. ² Die Einzelmitgliedschaft kann beim Mitgliederbetreuer beantragt werden. ³ Einzelmitglieder zahlen gemäß der „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Beitrags- und Finanzordnung“ genannt) Mitgliedsbeiträge und sind bei Regionalversammlungen antrags- und stimmberechtigt. ⁵ Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Mitgliederbetreuer. ⁶ Gegen die Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. ⁷ Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
- (4) ¹ Eine natürliche Person, die sich nicht für eine Einzelmitgliedschaft entscheidet, wird als „Vereinslos“ bezeichnet. ² Vereinslose können an einem Einzelturnier des DTKV bzw. an einem seiner Vereine teilnehmen, ohne einem Verein anzugehören. ³ Vereinslose zahlen gemäß der „Beitrags- und Finanzordnung“ keine Mitgliedsbeiträge und sind daher bei Regionalversammlungen weder antrags- noch stimmberechtigt.
- (5) ¹ Personen, die sich in besonderem Maße um den DTKV verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Bundestages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ² Diese Personen können Mitglieder eines Vereins, Einzelmitglieder oder Vereinslose sein. ³ Ehrenmitglieder können beratend an den Versammlungen der verschiedenen Organe teilnehmen, sind aber weder antrags- noch stimmberechtigt. ⁴ Das Nähere regelt die „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ (im Folgenden „Ehrenordnung“ genannt).
- (6) ¹ Durch die Teilnahme am DTKV-Spielbetrieb erkennt der unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ genannte Teilnehmerkreis, die „Satzung“ und die verschiedenen „Ordnungen“ sowie die Beschlüsse der Gremien an und stellt personenbezogene Pflichtdaten dem DTKV zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung. ² Die „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“ genannt) listet in § 2 Abs. 1 „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“ die zu erhebenden personenbezogenen Pflichtdaten auf. ³ Der unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ genannte Teilnehmerkreis hat die Pflicht, Veränderungen der personenbezogenen Pflichtdaten umgehend mitzuteilen.
- (7) ¹ Vereine und Einzelmitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. ² Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundestag festgesetzt. ³ Das Nähere regelt die „Beitrags- und Finanzordnung“.
- (8) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Tod der natürlichen Person oder Auflösung des Verbandes. ² Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem DTKV und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (9) ¹ Der unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ genannte Teilnehmerkreis wird aus dem Verband, oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen,
- wenn trotz erfolgter schriftlicher Anmahnung Beiträge oder sonstige Zahlungen laut „Beitrags- und Finanzordnung“ länger als sechs Monate rückständig sind;
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die „Satzung“ oder die Interessen des DTKV;
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen (z. B. Verstoß gegen die „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“).
- ² Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit. ³ Der Beschluss wird sofort wirksam. ⁴ Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. ⁵ Gegen den Beschluss ist Widerspruch beim Verbandsausschuss statthaft. ⁶ Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Verbandsausschussvorsitzenden eingelegt werden. ⁷ Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über den Verbandsausschluss. ⁸ Über diese Entscheidung muss ein schriftliches und physisch oder elektronisch unterzeichnetes Protokoll (siehe dazu auch § 11 der „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“) erfasst und zur späteren Verwahrung erstellt werden. ⁹ Wird der Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- (10) ¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des DTKV auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen laut „Beitrags- und Finanzordnung“. ² Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Datenschutz- und Digitalisierungsregelungen

- (1) ¹ Datenschutz und damit auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte sind dem Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV) ein sehr wichtiges Anliegen, da er als Verband die personenbezogenen Daten seiner unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ genannten Teilnehmer sowie sonstiger Personen oder Institutionen in automatisierter und nicht automatisierter Form (z. B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation des Spielbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes) verarbeitet. ² Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) ¹ Da im DTKV keine zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der DTKV keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. ² Verantwortlicher Ansprechpartner für die

Datenverarbeitung im DTKV ist der Bundesmitgliederbetreuer. ³ Die Kontaktdaten des Bundesmitgliederbetreuers befinden sich auf der Verbandshomepage. ⁴ Bei Bedarf bestimmt der Vorsitzende des Präsidiums einen Ersatzvertreter.

- (3) ¹ Die „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“ regelt die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenverwendung und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten.

§ 6

Organe, Verbandsordnungen und Gliederung

- (1) ¹ Die Organe des DTKV sind:
- die Regionalversammlungen (§ 7 „Satzung“)
 - der Verbandsausschuss (§ 8 „Satzung“)
 - das Präsidium (§ 9 „Satzung“)
 - der Bundestag (§ 10 „Satzung“)
- (2) ¹ Der DTKV gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen (z. B. „Beitrags- und Finanzordnung“, „Spielordnung“, „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“, „Ehrenordnung“).
- (3) ¹ Der DTKV ist in die vier Sektionen Nord, Ost, Süd und West gegliedert. ² Die Zugehörigkeit zu einer Sektion richtet sich nach dem Vereins- bzw. Wohnsitz in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. ³ Zu den einzelnen Sektionen gehören folgende Bundesländer:
- **Nord:** Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
 - **Ost:** Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - **Süd:** Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
 - **West:** Nordrhein-Westfalen
- ⁴ Abweichend hiervon kann ein unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ bezeichnetes Mitglied auf Antrag und Zustimmung des Verbandsausschusses einer anderen Sektion zugeordnet werden. ⁵ Ausländische Vereine, Einzelmitglieder oder Vereinslose dürfen am Mannschafts- bzw. Einzelspielbetrieb des DTKV teilnehmen. ⁶ Näheres regelt die „Spielordnung“.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses können Anträge zu den einzelnen Ordnungen per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung einreichen. ² Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen Antrag verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig. ³ Satzungsänderungen müssen gemäß § 13 dieser Satzung mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden.

- (5) ¹ Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht als Tagesordnungspunkte vorgesehen sind. ² Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eines Organes eingebracht werden. ³ Zusätzlich kann der Leiter des Gremiums oder dessen Stellvertreter eigene Dringlichkeitsanträge direkt bei der Sitzung formulieren und stellen. ⁴ Diese „Spontananträge“ sollen die Ausnahme bilden und mit genauer Begründung und Formulierung ins Protokoll einfließen. ⁵ Ist die Dringlichkeit angenommen, folgt die Beratung und eventuelle Beschlussfassung.
- (6) ¹ Für die Sitzungen sämtlicher Gremien wird eine Tagesordnung vom jeweiligen Leiter des Gremiums erstellt und ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Sitzung mit allen zur Beschlussfassung gestellten Anträgen allen Teilnehmern der Sitzung zuzusenden bzw. mindestens online auf der Homepage des DTKV zu veröffentlichen.

§ 7

Regionalversammlungen

- (1) ¹ Der Regionalversammlung gehören die Vereine und Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion an. ² Die Regionalversammlung ist zuständig für alle Belange ihrer Sektion.
- (2) ¹ Die Regionalversammlung soll zeitlich möglichst so vor dem Bundestag stattfinden, dass ihre Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Bundestag eingebracht werden können. ² Die Regionalversammlung als auch die Beschlussfassung können mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ³ Die Regionalversammlung ist von der Sektionsleitung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch Mitteilung an die Vereine und Einzelmitglieder der Sektion einzuberufen. ⁴ Die Regionalversammlung ist ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung beschlussfähig.
- (3) ¹ Die Regionalversammlung ist in allen Sektionen einmal im Geschäftsjahr durchzuführen und sollte grundsätzlich innerhalb von maximal 400 Tagen nach der letzten Regionalversammlung erfolgen. ² Sollte innerhalb des Geschäftsjahres keine Regionalversammlung stattgefunden haben, setzt der Vorsitzende des Präsidiums nach einer schriftlichen vorherigen Mahnung an den Sektionsleiter mit einer Frist von mindestens vier Wochen einen Termin für die Regionalversammlung fest. ³ Auf der Regionalversammlung wählen die Mitglieder ihre Sektionsleitung, die aus drei natürlichen Personen besteht: ihrem Vorsitzenden als Sektionsleiter, der die Sektion vertritt, und zwei Stellvertretern, die bei Abwesenheit des Sektionsleiters diesen vertreten können. ⁴ Mitglieder der Sektionsleitung können nur eine Sektion leiten und vertreten. ⁵ Der Sektionsleitung obliegt die Durchführung der Regionalversammlung, die Durchführung des regionalen Mannschaftsspielbetriebes, die Verwaltung der durch das Präsidium zugewiesenen Finanzmittel und die Betreuung ihrer Mitglieder. ⁶ Die Vereine und Einzelmitglieder der Regionalversammlung, der Sektionsleiter sowie die weiteren Mitglieder der Sektionsleitung und Einzelmitglieder sind berechtigt, Anträge zu ihrer Sektion oder zum Bundestag zu stel-

len.⁷ Die Regionalversammlung regelt eigenverantwortlich, bis wann diese Anträge einzureichen sind.⁸ Die Regionalversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, welche Anträge auf dem Bundestag gestellt werden sollen.⁹ Der Sektionsleiter oder einer seiner beiden Stellvertreter vertritt die Sektion auf dem Bundestag.¹⁰ Der Sektionsleiter oder seine Stellvertreter sind bei Abstimmungen der Anträge, die auf der Regionalversammlung angenommen worden sind, verpflichtet für die Anträge der eigenen Sektion auf dem Bundestag zu stimmen.¹¹ Sollte eine Sektionsleitung zurückgetreten sein und kein Vertreter einer Sektion an einem Bundestag teilnehmen können, kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Sektion an den Vorsitzenden des Präsidiums oder ersatzweise an ein einzelnes Mitglied des Präsidiums diese Sektion einen stimmberechtigten, kommissarischen Sektionsvertreter vorschlagen.

- (4) ¹ Die Regionalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss einen Abwahlantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Präsidiums stellen. ² Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Verbandsausschusses einzureichen.
- (5) ¹ Die Sektionsleitung kann Sanktionen gegenüber den unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ genannten Teilnehmern ihrer Sektion aussprechen. ² Gegen Sanktionen ist ein Widerspruch beim Verbandsausschuss statthaft. ³ Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Sanktion schriftlich beim Verbandsausschussvorsitzenden eingelegt werden. ⁴ Der Verbandsausschuss entscheidet endgültig über den Widerspruch. ⁵ Wird nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass die Sanktion unrechtmäßig sei.
- (6) ¹ Bei Abstimmungen auf den Regionalversammlungen hat jeder Verein vier Stimmen. ² Der Sektionsleiter, seine Stellvertreter und jedes Einzelmitglied haben je eine Stimme. ³ Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden. ⁴ Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) ¹ Die Amtsdauer der Sektionsleitung beginnt mit der Wahl zur Sektionsleitung und endet mit der Neuwahl der Sektionsleitung auf der nächsten Regionalversammlung. ² Die Wiederwahl ist zulässig. ³ Sollte innerhalb des Geschäftsjahres keine Regionalversammlung stattgefunden haben, endet die Amtsdauer der Sektionsleitung einen Tag vor dem Termin, der vom Vorsitzenden des Präsidiums für die nächste Regionalversammlung festgelegt wurde. ⁴ In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende des Präsidiums eine geeignete Person aus der Sektion mit der Organisation der Regionalversammlung. ⁵ Natürliche Personen dürfen sich nur in der Sektion wählen lassen, in der ihr Verein zugeordnet ist und in der sie spielberechtigt sind oder sie ihren Hauptwohnsitz haben. ⁶ Natürliche Personen, die in eine Sektionsleitung gewählt wurden, dürfen - auch kommissarisch - keine Präsidiumsfunktion ausüben. ⁷ Der Sektionsleiter oder seine Stellvertreter gehören mit ihrer Wahl automatisch dem Verbandsausschuss des DTKV an.

- (8) ¹ Die Protokollierung der Sitzung der Regionalversammlung ist in § 12 „Satzung“ beschrieben.
- (9) ¹ Eine außerordentliche Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Mitglieder der Sektionsleitung mit Zweidrittelmehrheit unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen oder wenn drei Viertel der Vereine in der Sektion dies schriftlich bei der Sektionsleitung beantragen. ² Die außerordentliche Regionalversammlung muss dann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Einberufung stattfinden.
- (10) ¹ Ein Widerspruch gegen Entscheidungen oder Beschlüsse der Regionalversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls der Regionalversammlung beim Sektionsleiter und dem Verbandsausschuss einzureichen. ² Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) ¹ Der Verbandsausschuss umfasst die Sektionsleiter aller Sektionsleitungen. ² Aufgaben des Verbandsausschusses sind die Organisation des Bundestages sowie die Aufsicht über die Arbeiten des Präsidiums als Vorstand des Verbandes. ³ Die Sitzung des Verbandsausschusses als auch die Beschlussfassung können mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ⁴ Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Bundestages (unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei Außerordentlichkeit);
 - die Entlastung des Präsidiums stellvertretend für alle Mitglieder des DTKV;
 - die Wahlleitung auf dem Bundestag durch seinen Vorsitzenden;
 - die Bearbeitung von einem durch eine Regionalversammlung eingebrachten Abwahantrag gegen Mitglieder des Präsidiums; bei Befürwortung des Abwahantrages stellt der Vorsitzende des Verbandsausschusses einen entsprechenden Antrag auf dem (gegebenenfalls außerordentlichen) Bundestag;
 - den kommissarischen Einsatz von Mitgliedern des Präsidiums;
 - Entscheidungen nach Mehrheitsbeschluss gemeinsam mit dem Spielleiter zu Sanktionen, die den Spielbetrieb der Bundes-, Regional- und Verbandsligen, des DTKV-Pokals, des Mannschafts-Play-Offs oder den Einzelspielbetrieb betreffen;
 - Widersprüche über Entscheidungen des Präsidiums zu Verbandsausschlüssen;
 - Widersprüche über Entscheidungen der Sektionsleitung zu Sanktionen innerhalb einer Sektion;
 - Widersprüche gegen Entscheidungen oder Beschlüsse der Regionalversammlungen;
 - Widersprüche über die Ablehnung neuer Einzelmitglieder oder Vereine
 - Mitspracherecht bei Widersprüchen gegen Entscheidungen oder Beschlüsse des Bundestages.

- (2) ¹ Der Verbandsausschuss bestimmt auf dem Bundestag jährlich einen Vorsitzenden. ² Vorsitzender wird automatisch der Sektionsleiter, dessen Sektion nach der jährlichen Bestandserhebung die mitgliederstärkste Sektion ist. ³ Bezugsgröße für die Bemessung der Mitgliederstärke ist die Anzahl der Vereine der jeweiligen Sektion zum Zeitpunkt des Bundestages. ⁴ Verzichtet der so bestimmte Sektionsleiter auf den Vorsitz, wird der Vorsitz an die Sektion mit der nächsthöheren Mitgliederzahl übergeben. ⁵ Bei weiterem Verzicht wird der Vorsitz nach gleichem Prinzip auf die Sektionsleiter der mitgliederschwächeren Verbände übertragen. ⁶ Lehnen alle Sektionsleiter den Vorsitz ab oder ist die Anzahl der Vereine zweier oder mehrerer Sektionen gleich, wird der Vorsitzende durch Los bestimmt. ⁷ Die Aufgabenbereiche des Vorsitzenden des Verbandsausschusses sind die Geschäftsführung und Einhaltung der Aufgaben des Verbandsausschusses. ⁸ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses übt bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums die Funktion des Wahlleiters auf dem Bundestag aus. ⁹ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses nimmt Widersprüche über Entscheidungen des Präsidiums entgegen, leitet diese an alle Mitglieder des Verbandsausschusses weiter und entscheidet mit diesen über die Statthaftigkeit. ¹⁰ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses nimmt Widersprüche gegen Sanktionen innerhalb einer Sektion entgegen, leitet diese an alle Mitglieder des Verbandsausschusses weiter und entscheidet mit diesen über die Gültigkeit der Sanktion. ¹¹ Dabei hat der Sektionsleiter, der die Sanktion ausgesprochen hat, kein Stimmrecht. ¹² Der Vorsitzende des Verbandsausschusses nimmt Widersprüche gegen Entscheidungen oder Beschlüsse der Regionalversammlung entgegen, leitet diese an alle Mitglieder des Verbandsausschusses weiter und entscheidet mit diesen final über die Statthaftigkeit. ¹³ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses und das Präsidium nehmen Widersprüche gegen Entscheidungen oder Beschlüsse des Bundestages entgegen, leiten diese an alle Mitglieder des Verbandsausschusses und Präsidiums weiter und entscheiden mit diesen final über die Statthaftigkeit.
- (3) ¹ Jeder Angehörige des Verbandsausschusses hat bei Anträgen eine Stimme. ² Das Stimmrecht kann durch den Delegierten der jeweiligen Sektion ausgeübt werden. ³ Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner mit Posten besetzten Mitglieder anwesend sind (vakante/nicht besetzte Posten werden bei der Berechnung zur Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet; bei dieser Berechnung gilt die kaufmännische Rundung bei der ersten Nachkommastelle) oder im schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ⁴ Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵ Abstimmungen auf Grundlage schriftlicher Verfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien sind zulässig. ⁶ Anträge im Umlaufverfahren sind von den Mitgliedern des Verbandsausschusses mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantworten. ⁷ Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verbandsausschusses eine mündliche Beratung beim Vorsitzenden des Verbandsausschusses beantragt. ⁸ Bei Entscheidungen, die ein Mitglied des Verbandsausschusses betreffen, ist dieses nicht stimmberechtigt.

- (4) ¹ Die Protokollierung der Sitzung des Verbandsausschusses ist in § 12 „Satzung“ beschrieben.

§ 9 Präsidium

- (1) ¹ Das Präsidium besteht aus
- dem DTKV-Präsidenten
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Auftritte
 - dem Beauftragten für Finanzen
 - dem Bundesspielleiter für Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb
 - dem Bundesmitgliederbetreuer
 - dem Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung
- ² Ehrenpräsidenten, der Kassenprüfer und der Auslandsbeauftragte gehören dem Präsidium lediglich mit beratender Stimme an und sind nicht Mitglied des Präsidiums. ³ Die Aufgaben und Ernennung des Ehrenpräsidenten werden in § 2 und § 5 der „Ehrenordnung“ beschrieben. ⁴ Die Aufgaben des Kassenprüfers werden in den § 6 und § 7 der „Beitrags- und Finanzordnung“ und § 11 Abs. 3 dieser Satzung beschrieben. ⁵ Die Aufgaben des Auslandsbeauftragten werden in § 1 Abs. 6 der „Spielordnung“ beschrieben.
- (2) ¹ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Präsidiums beginnt mit der Wahl auf dem Bundestag und endet entweder mit Amtsaufgabe innerhalb der Wahlperiode von zwei Jahren oder spätestens mit der Neuwahl auf dem entsprechenden Bundestag.
- (3) ¹ Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Die Sitzung des Präsidiums als auch die Beschlussfassung kann mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ³ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner mit Posten besetzten Mitglieder anwesend sind (vakante/nicht besetzte Posten werden bei der Berechnung zur Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet; bei dieser Berechnung gilt die kaufmännische Rundung bei der ersten Nachkommastelle) oder im schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ⁴ Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ⁵ Jedes Mitglied des Präsidiums und kommissarisches Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. ⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet der DTKV-Präsident (in diesem Fall zwei Stimmen). ⁷ Abstimmungen auf Grundlage schriftlicher Verfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien sind zulässig. ⁸ Anträge im Umlaufverfahren sind von den Mitgliedern des Präsidiums mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantworten. ⁹ Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums eine mündliche Beratung beim Vorsitzenden des Präsidiums beantragt.
- (4) ¹ Den Vorsitz des Präsidiums übernimmt der DTKV-Präsident. ² Der Bundestag wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des DTKV-Präsidenten. ³ Gibt es bei der Wahl des Stellvertreters eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen.

⁴ Die hauptsächlichen Aufgaben des DTKV-Präsidenten sind die Koordination der Tätigkeiten innerhalb des Präsidiums, die Entgegennahme von Beschlüssen und Protokollen und das Verkünden von Sanktionen. ⁵ Sollte der DTKV-Präsident beim Bundestag oder bei Präsidiumssitzungen nicht anwesend sein, übernimmt sein Stellvertreter vollumfänglich seine Aufgaben und Befugnisse.

- (5) ¹ Die Ausübung mehrerer Funktionen im Präsidium - auch kommissarisch - durch dasselbe Mitglied des Präsidiums ist nicht zulässig. ² Ein Mitglied des Präsidiums oder kommissarisches Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuss angehören. ³ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums innerhalb seiner Amtszeit (Rücktritt, Abwahl, Krankheit u. a.) aus, soll das entsprechende Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers zur Wahrung des Geschäftsbetriebes kommissarisch besetzt werden. ⁴ Die Wiederwahl eines vorzeitig durch Rücktritt ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums in derselben Präsidiumsfunktion ist in der gleichen und folgenden Wahlperiode zulässig. ⁵ Eine Bewerbung auf eine (auch kommissarische) Funktion im Präsidium ist bis unmittelbar vor der Wahl der entsprechenden Funktion in Schriftform einzureichen.
- (6) ¹ Das Präsidium kann die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages mit einfacher Mehrheit unter Angabe des Zwecks und der Gründe beschließen.
- (7) ¹ Bei allen Rechtsgeschäften, die den DTKV finanziell belasten, ist der Haushaltsplan einzuhalten und diese unterliegen der „Beitrags- und Finanzordnung“. ² Alle Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Auslandsbeauftragte sind jederzeit berechtigt, sich über die Kontenaktivitäten der Konten des DTKV zu informieren. ³ Transaktionen auf dem Verbandskonto darf grundsätzlich nur der Beauftragte für Finanzen im Rahmen der „Beitrags- und Finanzordnung“ durchführen. ⁴ Sollte dieser verhindert sein, übernimmt diese Funktion der Vorsitzende des Präsidiums, danach weitere Mitglieder des Präsidiums oder im Ausnahmefall der Kassenprüfer. ⁵ Sind alle genannten Funktionsträger nicht verfügbar, bestimmen die restlichen Mitglieder des Präsidiums einen Berechtigten für die Durchführung von Transaktionen.
- (8) ¹ Das Präsidium entscheidet nach Abstimmung über den Ausschluss der unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ genannten Teilnehmern sowie einzelnen Mitgliedern eines Vereins. ² Das Ausschlussverfahren ist in § 4, Abs. 3 „Satzung“ geregelt. ³ Gemäß § 8, Abs. 2, Satz 12 „Satzung“ entscheidet das Präsidium zusammen mit dem Verbandsausschuss über Widersprüche gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Bundestages. ⁴ Für die Beschlussfassung gelten § 10, Abs. 4, Satz 1 „Satzung“ sowie § 10, Abs. 5 und 6 „Satzung“, sinngemäß.
- (9) ¹ Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ² Der Vorstand besteht aus den fünf Mitgliedern des Präsidiums. ³ Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (10) ¹ Die Protokollierung der Sitzung des Präsidiums ist in § 12 „Satzung“ beschrieben.

§ 10 Bundestag

- (1) ¹ Der Bundestag wird gebildet aus dem Sektionsleiter oder dessen Stellvertretern als Delegierte der jeweiligen Sektion und den Mitgliedern des Präsidiums. ² Ehrenpräsidenten, der Kassenprüfer und der Auslandsbeauftragte gehören dem Bundestag mit beratender Stimme an.
- (2) ¹ Der Bundestag tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ² Der Bundestag als auch die Beschlussfassung können mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ³ Die Festlegung der Veranstaltungsart obliegt dem Beauftragten für Finanzen. ⁴ Die Festlegung des Termins und gegebenenfalls Tagungsortes des Bundestages legt das Präsidium nach Mehrheitsbeschluss fest. ⁵ Zu Beginn des Bundestages wird ein Protokollführer vom Vorsitzenden des Präsidiums bestimmt. ⁶ An den Sitzungen des Bundestages dürfen alle unter § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser „Satzung“ genannten Teilnehmern als Gäste teilnehmen. ⁷ Die Organisation des Bundestages wird vom Präsidium und Verbandsausschuss gemeinsam durchgeführt.
- (3) ¹ Ein außerordentlicher Bundestag ist einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuss oder das Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. ² Dieser außerordentliche Bundestag muss dann innerhalb von 6 Wochen nach seiner Einberufung stattfinden. ³ Die Organisation des außerordentlichen Bundestages entspricht der Organisation eines ordentlichen Bundestages. ⁴ Außerordentliche Bundestage sollten die Ausnahme bilden.
- (4) ¹ Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner mit Posten besetzten maximal neun Mitglieder anwesend sind (vakante/nicht besetzte Posten werden bei der Berechnung zur Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet; bei dieser Berechnung gilt die kaufmännische Rundung bei der ersten Nachkommastelle).² Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundestag frühestens eine Woche und spätestens sechs Wochen nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen und durchzuführen. ³ Er ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴ Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen und zusätzlich online auf der Homepage des DTKV zu veröffentlichen.
- (5) ¹ Das Stimmrecht aller stimmberechtigter Teilnehmer des Bundestages kann auf dem Bundestag nur persönlich ausgeübt werden. ² Das Stimmrecht des Delegierten einer Sektion kann durch die Sektionsleitung auf einen Stellvertreter übertragen werden. ³ Der Bundestag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder „Satzung“ schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die „Satzung“ dem nicht entgegenstehen.
- (6) ¹ Die Delegierten aller Sektionen verfügen über insgesamt zehn Stimmen. ² Grundlage der jeweiligen Stimmenanzahl der Sektionen ist die jährliche Bestandserhebung nach einer Punktwertung. ³ Wurde keine Bestandserhebung

durchgeführt, gelten die Zahlenwerte, die letztmalig erhoben wurden.⁴ Es wird dabei die Anzahl der gemeldeten Vereine (hier bekommt ein Verein vier Punkte) und Einzelmitglieder (jedes Einzelmitglied bekommt einen Punkt) gezählt.⁵ Bei gleicher Punktzahl entscheidet die größere Anzahl an Vereinen über den höheren Rang, bei absoluter Gleichheit das Los.⁶ Die beiden Sektionen mit den meisten Punkten dieser Punktwertung erhalten je drei Stimmen, die beiden Sektionen mit den wenigsten Punkten erhalten je zwei Stimmen.⁷ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses teilt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Bundestages die Stimmenanzahl der einzelnen Sektionen mit.⁸ Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Bundestag je zwei Stimmen, so dass das Präsidium insgesamt über zehn Stimmen verfügt.⁹ Insgesamt können somit auf dem Bundestag zwanzig Stimmen eingebracht werden.¹⁰ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums.¹¹ Hat sich der Vorsitzende des Präsidiums seiner Stimme enthalten, gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

- (7) ¹ Der Bundestag nimmt die Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums sowie den Kassenbericht des Beauftragten für Finanzen und den Bericht des Kassenprüfers entgegen. ² Nach entsprechenden Beratungen beschließt der Bundestag den Haushaltsplan, über die Anträge der Sektionen und Mitgliedern des Präsidiums sowie über die Anträge zu den einzelnen Ordnungen. ³ Der Bundestag trifft grundsätzlich die Entscheidung über die Auslegung oder Änderung von Satzungs-, Spielordnungs- und Regelfragen sowie über sämtliche Regelungen zu den einzelnen Ordnungen. ⁴ In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Dringlichkeit oder Gefahr im Verzug) kann eine Entscheidung durch das Präsidium erfolgen. ⁵ In einem solchen Fall muss diese Entscheidung beim nächsten Bundestag bestätigt, korrigiert oder revidiert werden. ⁶ Der Bundestag vergibt Meisterschaften des Einzel- und des Mannschaftsspielbetriebes und legt den Rahmenterminkalender fest.
- (8) ¹ Der Bundestag wählt das Präsidium, den Kassenprüfer und den Auslandsbeauftragten turnusmäßig alle zwei Jahre. ² Die organisatorische Durchführung der Wahl obliegt dem Verbandsausschuss, dessen Vorsitzender als Wahlleiter fungiert. ³ Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Auslandsbeauftragte bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist. ⁴ Ihr Stimmrecht dürfen sie auf dem Bundestag nur ausüben, wenn sie sich zur Wiederwahl bereitstellen. ⁵ Sollten sich die unter § 10 Abs. 8 Satz 3 dieser „Satzung“ genannten Personen nicht zur Wiederwahl stellen, während eines Geschäftsjahres ausscheiden oder ihren Posten zur Verfügung stellen, bleibt dieser Posten bis zum nächsten Bundestag vakant. ⁶ In Ausnahmefällen kann mit schriftlicher Zustimmung des Präsidiums und des Verbandsausschusses eine dieser Positionen auch kommissarisch besetzt werden. ⁷ Der Kassenprüfer und auch der Auslandsbeauftragte haben auf dem Bundestag kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion (gemäß § 10, Abs. 1, S. 2 „Satzung“). ⁸ Für die Wahl eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Kassenprüfers oder des Auslandsbeauftragten ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁹ Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Amt innerhalb des Präsidiums, des Kassenprüfers oder des Auslandsbeauftragten und erreicht keiner die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.¹⁰ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.¹¹ Kann nach dem zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Los.

- (9) ¹ Ein Mitglied des Präsidiums, Verbandsausschusses (Sektionsleiter) oder dessen Vertreter (kommissarisches Mitglied des Präsidiums oder Mitglied der Sektionsleitung), der Kassenprüfer oder der Auslandsbeauftragte kann von seiner Funktion durch Abwahl ausgeschlossen werden, wenn sich das Verhalten oder öffentliche Äußerungen des Mitgliedes image- oder geschäftsschädigend auf den DTKV auswirken.² Die Abwahl kann durch ein Mitglied des Präsidiums, Verbandsausschusses (Sektionsleiter) oder dessen Vertreter (kommissarisches Mitglied des Präsidiums oder Mitglied der Sektionsleitung) oder mindestens von drei Vereinen einer Sektion beantragt und durch eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums beschlossen werden.³ Jedes Mitglied des Bundestages verfügt hierbei über eine Stimme.⁴ Das Mitglied gegen das sich der Antrag richtet, hat kein Abstimmungsrecht.⁵ Die Abwahl muss mit schriftlicher Begründung mitgeteilt werden.⁶ Gegen die Abwahl ist eine Anrufung der beiden Vorsitzenden des Präsidiums und Verbandsausschusses innerhalb von einem Monat nach Zugang des Abwahlbeschlusses statthaft.⁷ Innerhalb dieser Frist ist eine Neubesetzung der Funktion nicht möglich.⁸ Mit der Anrufung wird dem abgewählten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben.⁹ Mit Mehrheitsbeschluss können die beiden Vorsitzenden des Präsidiums- und Verbandsausschusses die Abwahl für nichtig erklären.¹⁰ Über diese Entscheidung muss ein schriftliches und physisch oder elektronisch unterzeichnetes Protokoll (siehe dazu auch § 11 „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“) erfasst und zur späteren Verwahrung erstellt werden.¹¹ Wird die Abwahl nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass die Abwahl unrechtmäßig sei.
- (10) ¹ Ein Widerspruch gegen Entscheidungen oder Beschlüsse des Bundestages ist innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls des Bundestages beim Präsidium und dem Verbandsausschuss einzureichen.² Über den Widerspruch entscheiden das Präsidium und der Verbandsausschuss gemeinsam.
- (11) ¹ Die Protokollierung der Sitzung des Bundestages ist in § 12 „Satzung“ beschrieben.

§ 11 Vermögen

- (1) ¹ Das Vermögen des DTKV wird aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, den Abgaben laut „Beitrags- und Finanzordnung“ sowie aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter gebildet.

- (2) ¹ Der Bundestag verfügt über das Vermögen des DTKV durch Beschluss des Haushaltsplanes. ² Der Beauftragte für Finanzen verwaltet das Vermögen des DTKV nach Maßgabe des Haushaltsplanes, der „Beitrags- und Finanzordnung“ und unter der Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.
- (3) ¹ Der beim Bundestag gewählte Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag. ² Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, sich über die Kontenaktivitäten zu informieren. ³ Der Kassenprüfer gibt auf dem Bundestag seinen Rechenschaftsbericht sowie seine Einschätzung zum Haushaltsplan ab. ⁴ Der Kassenprüfer erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt ist.

§ 12

Beurkundung und Inkrafttreten von Beschlüssen, Protokolle

- (1) ¹ Die Beschlüsse des Bundestages, des Verbandsausschusses und der Regionalversammlungen sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer physisch oder elektronisch zu unterzeichnen (siehe dazu auch § 11 „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“) und dem Vorsitzenden des Präsidiums vorzulegen. ² Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer physisch oder elektronisch zu unterzeichnen (siehe dazu auch § 11 „Datenschutz- und Digitalisierungsordnung“) und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses vorzulegen. ³ Umlaufbeschlüsse müssen zusätzlich im nächsten Protokoll der jeweiligen Versammlung protokolliert werden. ⁴ Jedes Protokoll hat die gestellten Anträge und deren Begründung im Wortlaut sowie die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wiederzugeben. ⁵ Jedes Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und an das Präsidium des DTKV zur Verwahrung, Verwendung und Veröffentlichung auf der DTKV-Homepage zu übersenden. ⁶ Beschlüsse des Bundestages werden auf der Internetseite des DTKV veröffentlicht und treten zu den jeweils festgelegten Daten in Kraft. ⁷ Sämtliche Beschlüsse und Protokolle aller Gremien werden vom Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung verwahrt.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) ¹ Geplante Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern des Präsidiums und Sektionsleitern mindestens vier Wochen vor einem Bundestag vorzulegen, damit diese im Präsidium bzw. in ihren Sektionen die Änderungsvorschläge zur Diskussion einbringen und entsprechend auf dem Bundestag votieren können. ² Eine Änderung der „Satzung“ kann nur auf dem Bundestag beschlossen werden. ³ Ein Beschluss zu einer Satzungsänderung bedarf einer Anwesenheit von zwei Dritteln der mit Posten besetzten Mitglieder des Bundestags (vakante/nicht besetzte Posten werden bei der Berechnung zur Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet; bei dieser Berechnung gilt die kaufmänni-

sche Rundung bei der ersten Nachkommastelle) sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen (auch hier wird kaufmännisch bei der ersten Nachkommastelle gerundet).⁴ Die Erstellung und Beschlussfassung von neuen Ordnungen (wie z. B. der „Finanz- und Gebührenordnung“) obliegt dem Bundestag.⁵ Änderungen von Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit vom Präsidium verabschiedet.⁶ Über diese Entscheidung muss ein schriftliches Protokoll erfasst und zur späteren Verwahrung erstellt werden.

- (2) ¹ Offensichtliche Rechtschreib-, Zeichensetzungs- oder Nummerierungsfehler in der vorliegenden „Satzung“ und auch in allen Ordnungen des Deutschen Tipp-Kick-Verbandes (DTKV) können ohne Antrag auf Satzungs- oder Ordnungsänderung von den Unterzeichnern der Satzung oder Ordnungen vorgenommen werden. ² Die Korrekturen dürfen nur erfolgen, wenn der Inhalt dadurch nicht verändert wird. ³ Eine erfolgte Änderung ist dem bzw. den Mitunterzeichner(n) der Satzung oder der Ordnungen zur Kenntnis anzuzeigen. ⁴ Ist bzw. sind der/die Mitunterzeichner mit der Änderung nicht einverstanden, wird der Ursprungszustand der Satzung bzw. Ordnung wieder hergestellt und es muss ein regulärer Änderungsantrag auf dem Bundestag (für die Satzung) oder per Präsidiumsbeschluss (für Ordnungen) erfolgen.

§ 14 Verbandshaftung

- (1) ¹ Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses sowie der Kassenprüfer und auch der Auslandsbeauftragte haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ² § 14, Abs. 1, S. 1 „Satzung“ gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. ³ Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Mitglied des Verbandes die Beweislast.
- (2) ¹ Sind Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsausschusses, der Kassenprüfer oder der Auslandsbeauftragte nach § 14, Abs. 1, S. 1 „Satzung“ einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ² § 14, Abs. 1, S. 1 „Satzung“ gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Verbandsauflösung

- (1) ¹ Die Auflösung des DTKV erfolgt durch Beschluss des Bundestages. Der Beschluss des Bundestages muss mit Dreiviertelmehrheit getroffen werden.
- (2) ¹ Der Bundestag bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

- (3) ¹ Bei Auflösung des Verbandes fällt das gesamte Vermögen des DTKV an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „Satzung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ trat mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieser „Satzung“ verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit. ³ Die letzte Änderung tritt per Beschluss des außerordentlichen Bundestages vom 24. März 2026 in Kraft.

elektronisch gezeichnet

elektronisch gezeichnet

Rainer Schlotz
Kommissarischer Vorsitzender Präsidium,
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und
Social-Media-Auftritte

André Bialk
Beauftragter für Archivierung u. Digitalisierung

Diese „Spielordnung“ wurde elektronisch am 24. März 2026 gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.